

Thema

Beratungspflichten der Bank gegenüber dem Anleger (§ 675 I BGB)

Grundlagen

Führt die Bank für den Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung Anlagegeschäfte durch, ist sie verpflichtet, den Kunden anleger- und anlagengerecht zu informieren und zu beraten. Vor Vollzug einer Anlageentscheidung besteht die Verpflichtung, dem Anleger ein zutreffendes Bild von den Chancen und Risiken des auszuführenden Geschäfts zu vermitteln. Inhalt und Umfang der Informations- und Beratungspflichten hängen von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei sind entscheidend einerseits der **Wissensstand** des Interessenten über Anlagegeschäfte der vorgesehenen Art und dessen **Risikobereitschaft**, wobei das vom Kunden vorgegebene **Anlageziel** zu berücksichtigen ist, und andererseits die allgemeinen Risiken wie etwa Konjunkturlage und Entwicklung des Kapitalmarkts, und die speziellen Risiken, die sich aus den besonderen Gegebenheiten des Anlageobjekts ergeben (BGH, VersR 1993, 1236; 2001, 1290; 2002, 1248).

Aktuelles

Das OLG Frankfurt hat in einem Urteil vom 15.12.2004 (Pressemitteilung in VersR 2005, Nr. 3) einem Anleger, der auf Empfehlung seiner Bank im Juli 2001 eine Argentinien-Anleihe gezeichnet hatte, einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Anlageberatungspflicht seitens seiner Bank zugesprochen, ihm jedoch ein eigenes Mitverschulden in Höhe von 30% angerechnet.

Die Empfehlung der Argentinien-Anleihe habe nicht dem Risikoprofil des Anlegers entsprochen, weil es sich nach dessen „Kundenerklärung zur Anlageklassifizierung“ um einen Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft gehandelt habe. Dies habe sich auch aus der Zusammensetzung seines Wertpapierdepots ergeben. Damit sei die Empfehlung einer Argentinien-Anleihe im Juli 2001 jedoch nicht zu vereinbaren gewesen, da diese einen permanent fallenden Kurs und eine fortschreitende Verschlechterung des maßgeblichen Ratings aufwies. Danach habe es sich bei der Argentinien-Anleihe im fraglichen Zeitraum um ein Wertpapier mit erheblich gesteigertem Risiko gehandelt. Ein Mitverschulden sei dem Anleger jedoch deshalb anzurechnen, da ihm erkennbar gewesen sei, daß die Bank keine unabhängige Beraterin und ausschließliche Sachwalterin fremder Interessen gewesen sei, sondern mit der von ihr empfohlenen Anlage auch ein erhebliches eigenes Provisionsinteresse verfolgt habe. Daß die Initiative zur Kapitalanlage von der Bank ausgegangen sei, habe bereits für sich genommen eine gewisse Vorsicht nahe gelegt. Entscheidend sei jedoch vor allem, daß es sich bei dem Anleger um einen erfahrenen Geschäftsmann gehandelt habe, welcher sich auch mit Anlagegeschäften auskannte. Angesichts der außergewöhnlich hohen Rendite von 15% habe sich deshalb ihm das mit dem Geschäft zwangsläufig verbundene Risiko aufdrängen müssen (vgl. zum Umfang der Aufklärungspflicht bei gewerbsmäßiger Vermittlung von Optionsgeschäften auch: WI 2004, 146).

++

Thema

Keine Prozeßkostenhilfe für Klage beim sachlich unzuständigen Gericht (§§ 114, 117 ZPO)

Grundlagen

Nach § 114 ZPO ist für die Frage, ob Prozeßkostenhilfe bewilligt werden kann, weil eine bei dem LG erhobene Klage ganz oder teilweise Aussicht auf Erfolg bietet, auch zu prüfen, ob das angerufene Gericht zuständig, die Klage also zulässig ist. Geht es um die **örtliche Zuständigkeit** des angerufenen Gerichts, kann ein Verweisungsantrag für die Bewilligung

von Prozeßkostenhilfe ausreichen (BGH, RR 1994, 706). Fehlt es an der **sachlichen Zuständigkeit**, kann die Erfolgsaussicht auch dann insgesamt fehlen, wenn die Klage nur teilweise Erfolgsaussichten bietet, der Wert dieses Teils jedoch unterhalb der sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts liegt (vgl. *Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 63. Aufl., § 114 ZPO, Rdnr. 105).

Aktuelles

Der BGH hat in einem Beschluß vom 13.07.2004 (VersR 2005, 245) entschieden, für den Fall, daß die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage nur für eine Teilforderung zu bejahen sind, für deren Geltendmachung die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet sei, habe das Landgericht die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nur dann insgesamt zu verweigern, sofern die Klage nicht in einem die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts begründenden Umfang – wegen des Restbetrages auf eigene Kosten des Antragstellers – erhoben werden soll (bzw. bereits erhoben ist).

- Bei der Entscheidung, ob der Antragsteller zum Teil auf eigene Kosten die Klage beim LG verfolgen will, könne dahinstehen, ob das LG abwarten dürfe, ob die Klage wie angekündigt tatsächlich auch durchgeführt wird.
- Stets sei jedoch zu prüfen, ob der Antragsteller in Anbetracht der Rechtsauffassung des Gerichts eine Verweisung des Prozeßkostenhilfverfahrens entsprechend § 281 ZPO an das zuständige Gericht beantragen will (vgl. etwa OLG Köln, OLG-R 1999, 336). In dem vom BGH entschiedenen Fall brauchte diese Prüfung jedoch nicht vorgenommen zu werden, da das Amtsgericht das Verfahren bereits mit bindender Wirkung an das Landgericht verwiesen hatte, welches seinerseits dann die Ansicht vertreten hat, seine sachliche Zuständigkeit sei nicht gegeben.
- Weiterhin müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller die Klage ungeachtet der Auffassung des Gerichts in einem für dessen Zuständigkeit ausreichenden Umfang auf eigene Kosten betreiben werde.

Schlußbetrachtung

Im Ergebnis hat der BGH (a.a.O.) im vorliegenden Fall dem Antragsteller insgesamt keine Prozeßkostenhilfe bewilligt. Diese Rechtsfolge sei wegen der Unzulässigkeit einer beim LG erhobenen Klage und der sich daraus ergebenden Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung zwingend (vgl. OLG Brandenburg, MDR 2001, 769; OLG Frankfurt am Main, NJW-RR 1995, 899; OLG Hamm, VersR 1996, 774; OLG Köln, OLG R 1999, 336; VersR 1999, 115; OLG Saarbrücken, NJW-RR 1990, 575; a.A.: OLG Dresden, VersR 1995, 235 = NJW-RR 1995, 382). Zu einem abweichenden Ergebnis gelangt der BGH auch nicht unter Berücksichtigung einer bereits erfolgten Verweisung des Rechtsstreits durch das Amtsgericht an das Landgericht. Eine Zurückverweisung an das Amtsgericht sei zwar ausgeschlossen. Allerdings verbleibe dem Antragsteller immer noch die Möglichkeit, gleichwohl in der vorgestellten Höhe (zum Teil auf eigene Kosten) Klage zu erheben oder beim Amtsgericht einen Antrag auf Prozeßkostenhilfe für eine reduzierte Klageforderung zu stellen.

Welche Anhaltspunkte ausreichen, damit das LG davon ausgehen kann, daß der Kläger die Klage in einem für die Zuständigkeit des Landgerichts ausreichenden Umfang auf eigene Kosten betreiben werde, wird durch den BGH nicht im einzelnen dargestellt, da in dem zur Entscheidung stehenden Fall Anhaltspunkte fehlten. Ausreichend dürfte m. E. sein, wenn der Antragsteller schriftsätzlich unmißverständlich vorträgt, daß er im Falle der Versagung der Prozeßkostenhilfe die Klage in dem für die Begründung der sachlichen Zuständigkeit des LG erforderlichen Umfang in jedem Fall erheben werde. Verhält sich der Antragsteller dann jedoch ankündigungswidrig, kommt eine Aufhebung der Prozeßkostenbewilligung nach § 124 Nr. 1 ZPO in Betracht. Auf diese Möglichkeit weist der BGH (a.a.O.) auch hin. Teilt der Antragsteller mit, er werde das Klageverfahren im Falle einer Versagung der

Prozeßkostenhilfe auf eigene Kosten führen, wird es jedoch erforderlich sein, an die Prüfung der Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe nach § 114 ZPO einen strengeren Maßstab anzulegen, da dann durchaus Gründe gegeben sein können, die eine Bedürftigkeit des Antragstellers entfallen lassen können.

++